

RS OGH 1964/4/16 IIIZR83/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1964

Norm

ABGB §1309

AHG §1

Rechtssatz

Zwischen Schüler und Schule besteht ein einem Schuldverhältnis ähnliches Rechtsverhältnis, aus dem heraus der Schüler sich ein etwaiges Mitverschulden seiner Eltern bei Entstehung eines Schadens möglicherweise anrechnen lassen muß (hier: Verlust eines beim Turnunterricht abgelegten Armbandes).

Veröff: NJW 1964,1670

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1964:RS0103395

Dokumentnummer

JJR_19640416_AUSL000_0030ZR00083_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at